

# GEMEINDE MICHELNEUKIRCHEN LANDKREIS CHAM VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) BAUGEBIET MITTERFELD ALLG. WOHNGEBIET

## P R Ä M I E

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Michelsneukirchen folgende

Satzung 51

Der Bebauungsplan für das Baugelbiet "Mitterfeld" in der Fassung vom 11.07.1990 ist beschlossene.

Satzung 52

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes -Planzeichnung und textliche Festsetzungen- mit den erteilten Bauverordnungen werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Michelsneukirchen, den 23.04.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

## VERFAHRENSMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.10.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.1988 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Bürgerbefragung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung (Anhang 1) für die Zeit vom 01.09.1989 bis zum 02.10.1989 hat in der Zeit vom 02.10.1989 bis 13.10.1989 stattgefunden.  
Michelsneukirchen, den 16.10.1989  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.02.1990 öffentlich ausgestellt.  
Michelsneukirchen, den 29.06.1990  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.1990 bis 02.11.1990 öffentlich ausgestellt.  
Michelsneukirchen, den 05.11.1990  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.04.1991 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 11.07.1990 als Satzung beschlossen.  
Michelsneukirchen, den 23.04.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

101 Schreiben vom 18.05.1991, 250-410-Nr. 1517 hat der Landratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).  
Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wird am 09.08.1991 gemäß § 10 BauGB erteillich beschlossen.  
Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Michelsneukirchen und in der VD-Fabrikstraße zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 45 Abs. 2 und 3 BauGB ist hingewiesen worden.  
Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

Kerschler (1. Bürgermeister)

Aufgestellt  
Cham, den 16.02.1990  
geändert 11.07.1990

Johann Posel

BEBAUUNGSPLAN MITTERFELD	Proj. Nr. 3611
GEMEINDE MICHELNEUKIRCHEN	GEZ 16.02.1990 Rel. GEA 11.07.1990 Rel. GEA
M 1 : 1000	ING. BÜRO FÜR BAUWESEN JOHANN POSEL DUPPL. NIM. 8048 41V HARD CHAM, ULLERSHOFENSTR. 24 TEL. 09267 4006 FAX 09267 4286

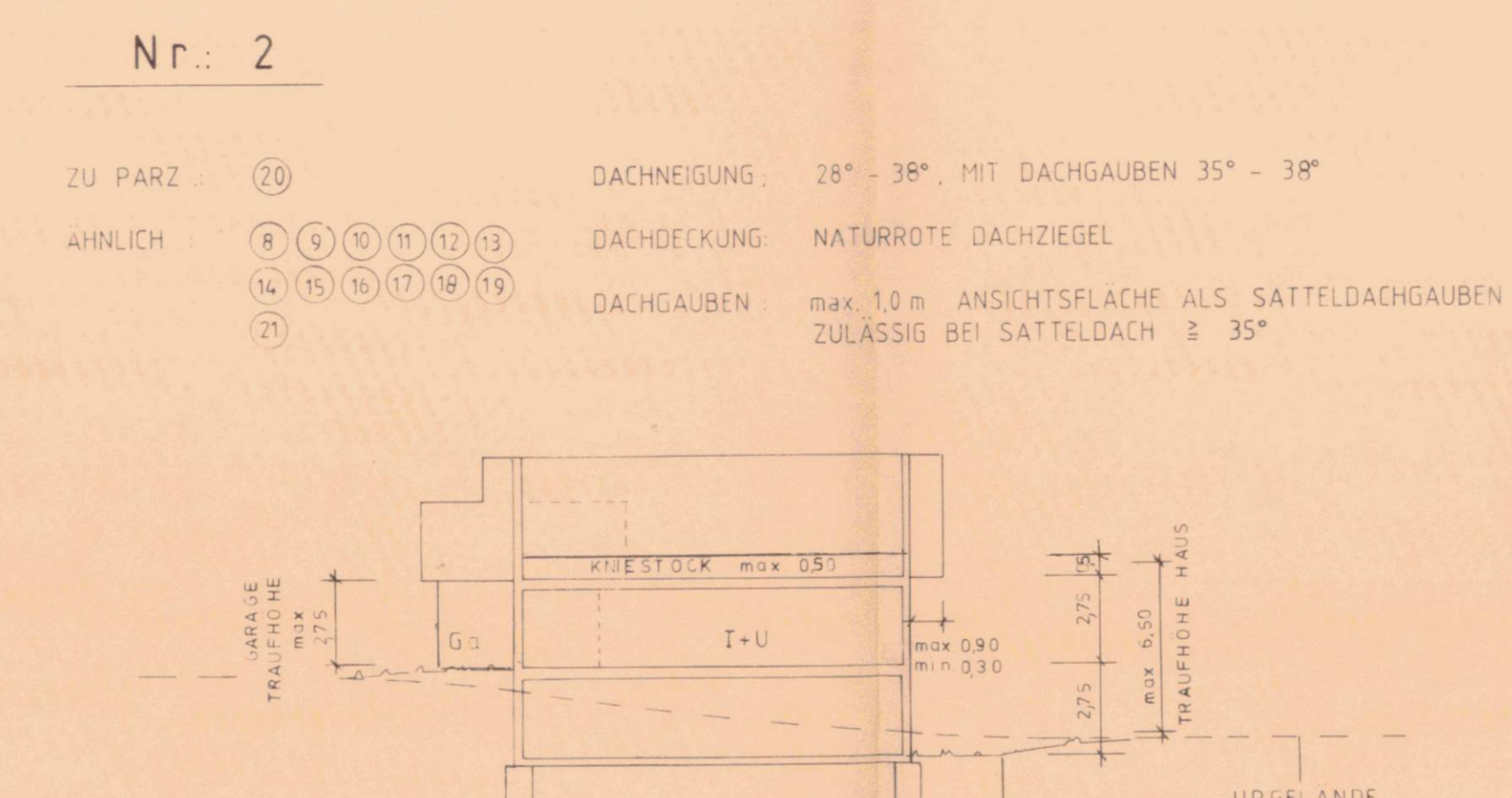
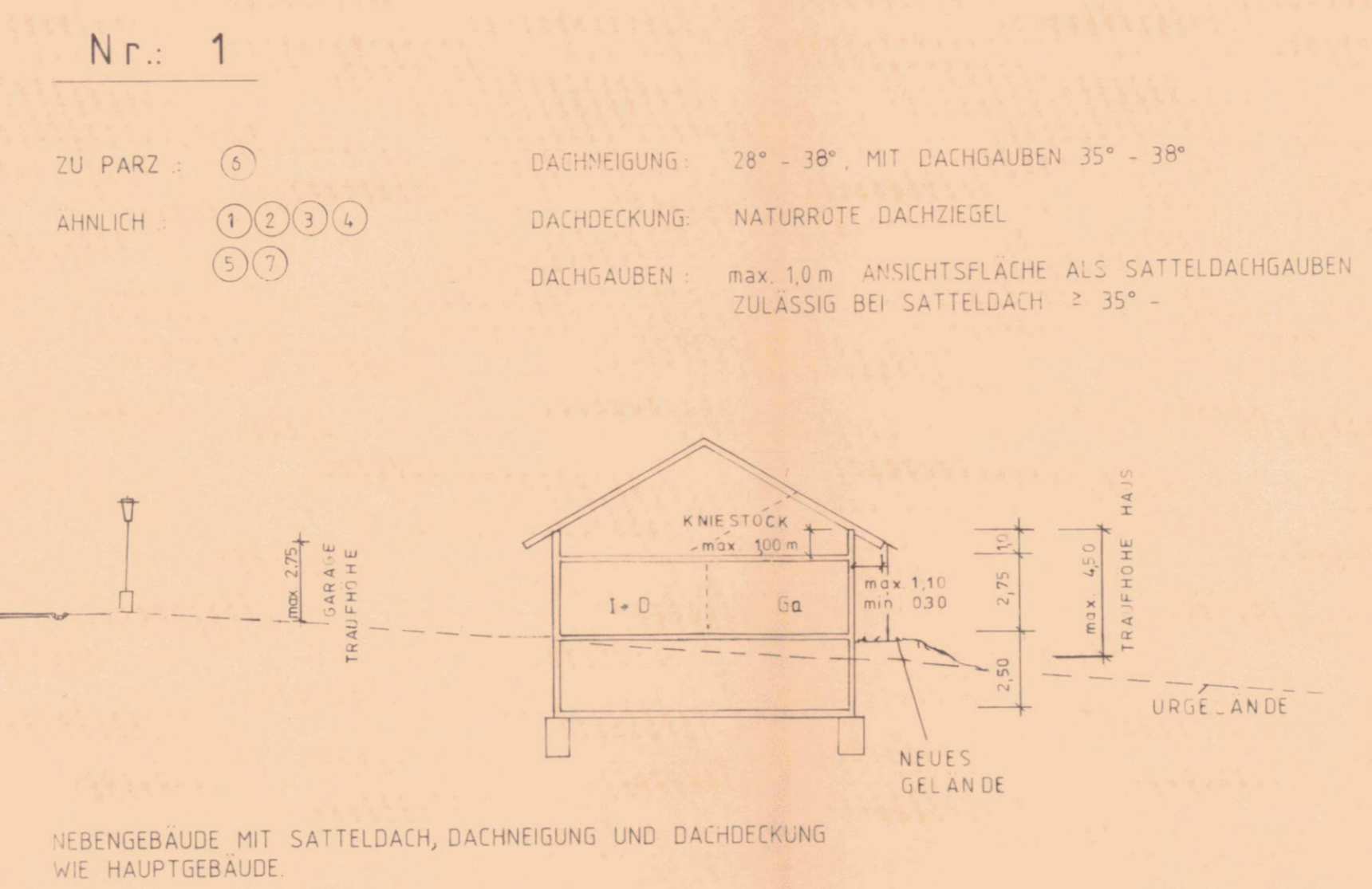
## LEGENDE

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
  - BAUGRENZE
  - GO=GARAGEN (MIT ANGABE DER ZUFAHRTEN UND FIRSTRICHTUNG)
  - SPIELPLATZ
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - GEPLANTE STARKSTROMLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
  - PRIVATE VORGÄRTEN
  - ÖFFENTLICHER GEHWEG
  - ZAUNFLUCHT
  - ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (BESTAND)
  - GEPLANTE BAUME/STRÄUCHER
  - BÄUME U. STRÄUCHER ORTSRANDEINGRÜNUNG (PRIVAT)
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 9 BauNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (1+0, 1+U) (HÖCHSTGRENZE)
- O OFFENE BAUWEISE

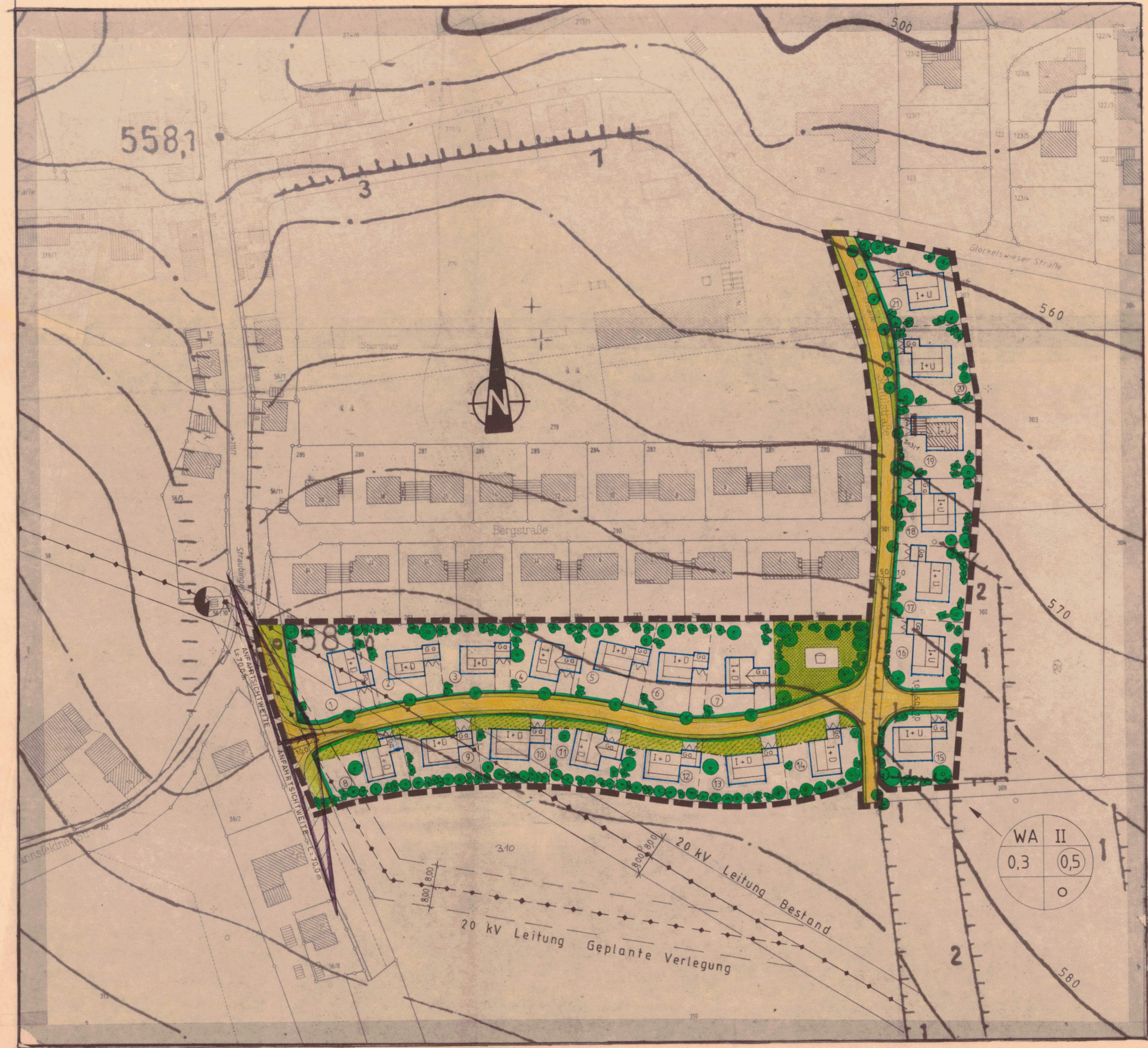
- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (1+0) BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS (1+U) BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,5 SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN
- SICHTDREIECKE (VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTENDE FLÄCHEN)

### REGELBEISPIELE M1:200

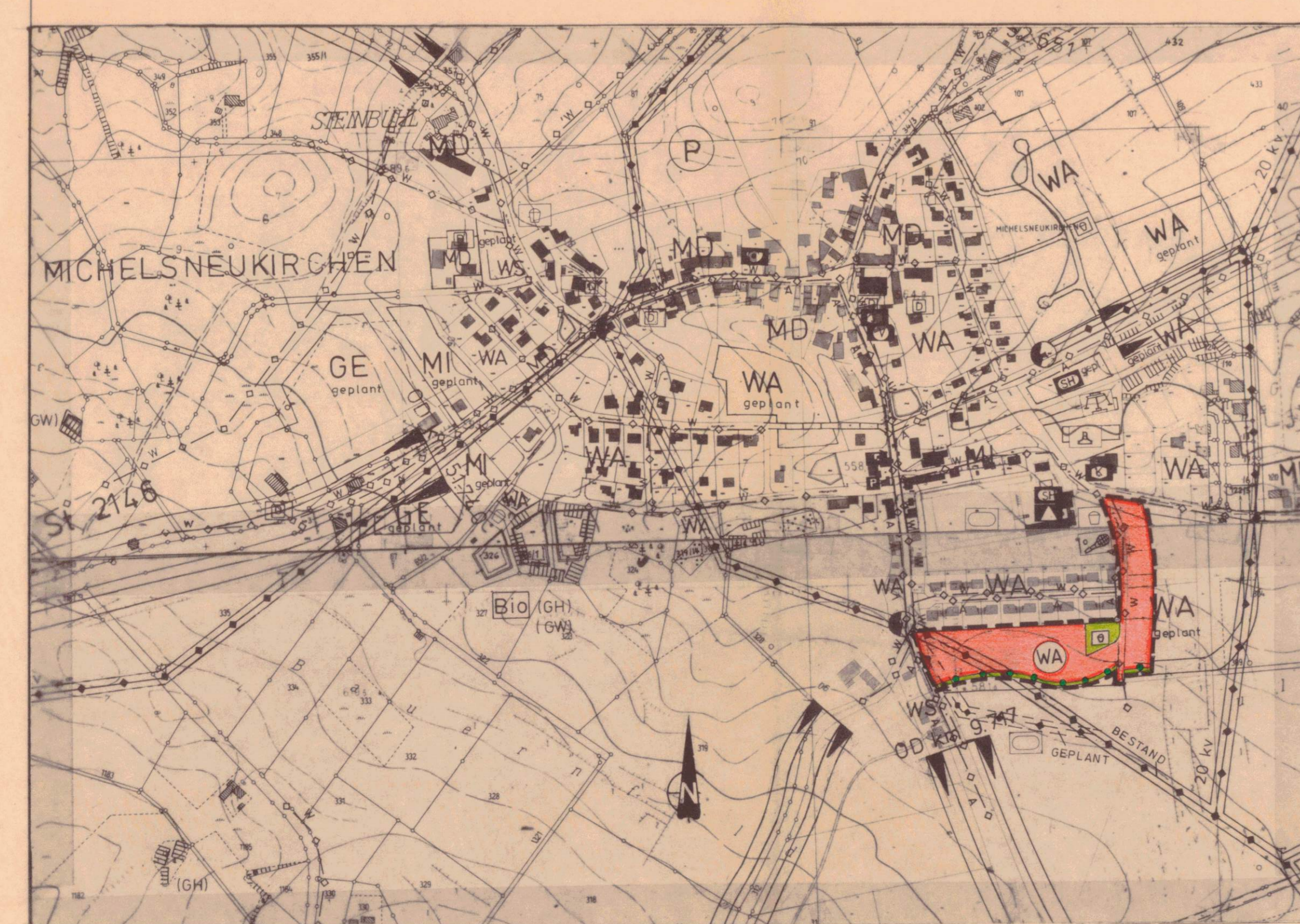


## HINWEISE

- BESTEH. WOHNBEBAUUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- VERWALTUNGS-GEBÄUDE
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- POST
- FEUERWEHR
- SPORTHALLE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- TRAFOSTATION
- STARKSTROMLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN (BESTAND)
- SPORTPLATZ



MASSTAB 1:1000



MASSTAB 1:5000

558,1

500

Glockelswieser Straße

560



Sportplatz

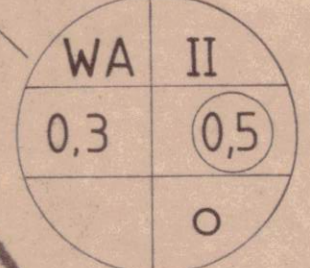
Bergstraße

570

Sträubung

ANFAHRISCHWELLE L: 7,00 m

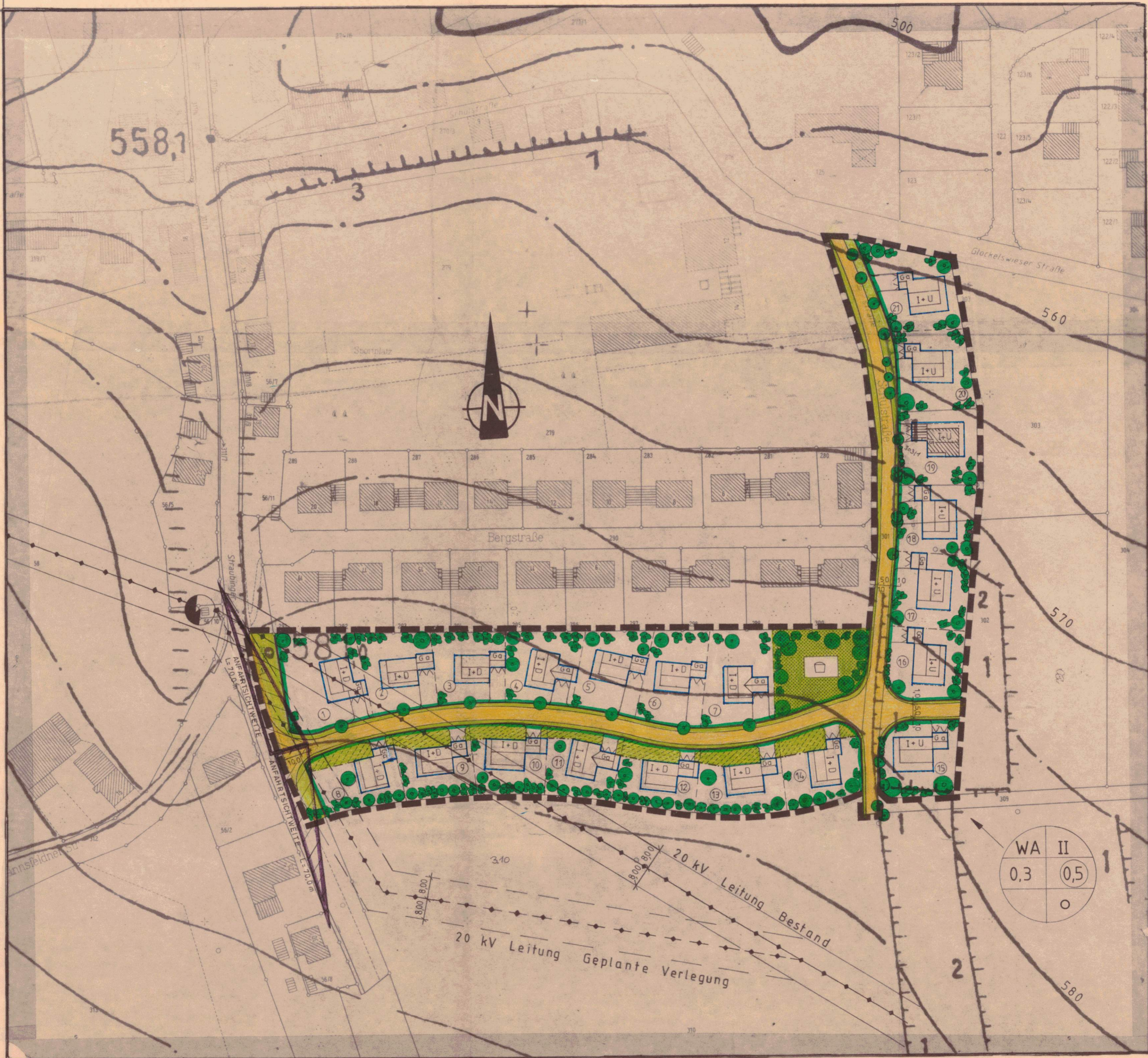
ANFAHRISCHWELLE L: 7,00 m



20 kV Leitung Bestand

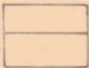
20 kV Leitung Geplante Verlegung


MASSTAB 1:1000




# LEGENDE


## PLANLICHE FESTSETZUNGEN

 GEPLANTE WOHNBEBAUUNG  
MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG

 BAUGRENZE

 Ga = GARAGEN (MIT ANGABE DER ZUFAHRTEN  
UND FIRSTRICHTUNG)

 SPIELPLATZ

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

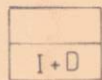
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

 GEPLANTE STARKSTROMLEITUNG  
MIT SCHUTZSTREIFEN  
20 kV OBAG

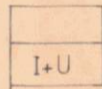
 PRIVATE VORGÄRTEN

 ÖFFENTLICHER GEHWEG

 ZAUNFLUCHT



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I+D)  
BEI WA GRZ = 0,3; GFZ = 0,5; SOWEIT SICH  
NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS (I+U)  
BEI WA GRZ = 0,3; GFZ = 0,5; SOWEIT SICH  
NICHT AUS SONSTIGEN -FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.



SICHTDREIECKE (VON SICHTHINDERNISSEN  
FREIZUHALTENDE FLÄCHEN)



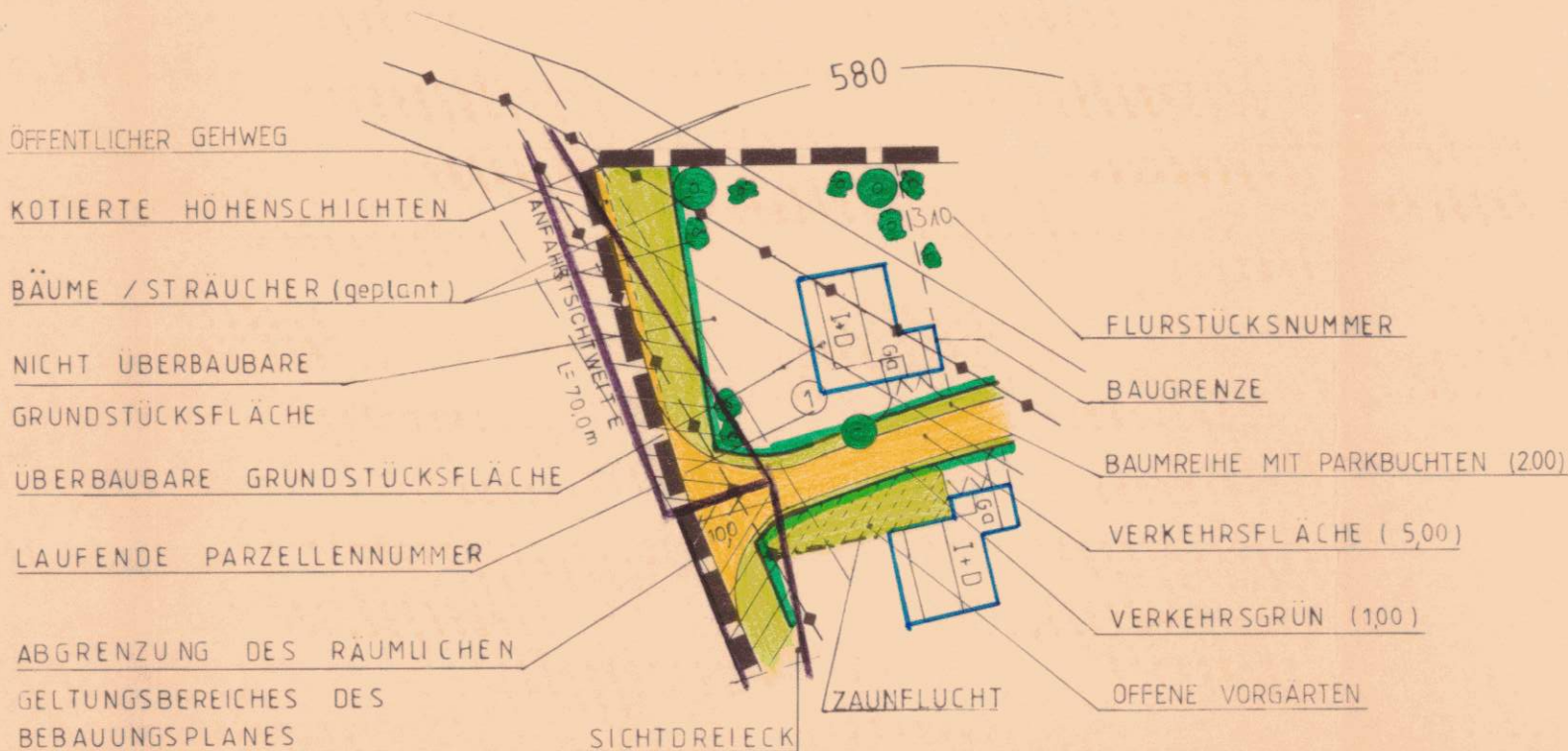
ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (BESTAND)



GEPLANTE BÄUME / STRÄUCHER

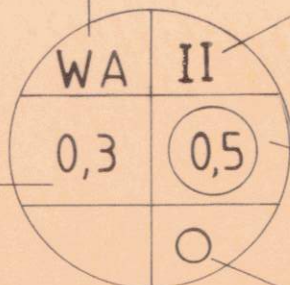


BÄUME U. STRÄUCHER ORTSRANDEINGRÜNDUNG (PRIVAT)



WA = ALLGEMEINES  
WOHNGEBIET  
§ 4 Bau NVO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL  
(HÖCHSTGRENZE)



II ZAHL DER  
VOLLGESCHOSSE (I+D, I+U)  
(HÖCHSTGRENZE)

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
(HÖCHSTGRENZE)

○ OFFENE BAUWEISE

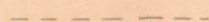
# HINWEISE



BESTEH. WOHNBEBAUUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



VERWALTUNGSGEBÄUDE



SCHULE



KIRCHE



KINDERGARTEN



POST



FEUERWEHR



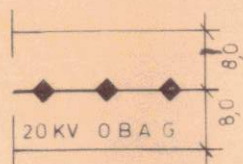
SPORTHALLE



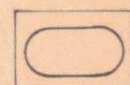
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



TRAFOSTATION



STARKSTROMLEITUNG MIT  
SCHUTZSTREIFEN (BESTAND)



SPORTPLATZ

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990, BGBl. I Seite 127) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude

2.1 Das Gebäude ist als klarumrissener länglicher Baukörper mit einem Satteldach und mittigem First zu konzipieren. Es sind nur solche Baukörper zulässig, die in der vorgeschriebenen Firstrichtung länger sind als auf der Giebelseite. Das Verhältnis von Trauf- und Giebelseite soll 5 : 4 nicht unterschreiten.

- Dachform: Satteldach  $28^{\circ}$  -  $38^{\circ}$ , mit Dachgauben  $35^{\circ}$  -  $38^{\circ}$
- Dachdeckung: ausschließlich aus naturroten Dachziegeln.
- Dachgauben: zulässig als Satteldachgauben mit max.  $1 \text{ m}^2$  Ansichtsfläche ab  $35^{\circ}$  Dachneigung; Schleppdachgauben sind unzulässig. Abstand vom Ortgang mind. 3,00 m.
- Kniestock: Kniestockhöhe bei I + D max. 1,00 m - bei I + U max. 0,50 m;
- Dachüberstand:
  - giebelseitig ohne Balkon max. 0,90 m - mind. 0,30 m
  - giebelseitig mit Balkon max. 1,50 m
  - traufseitig ohne Balkon max. 1,10 m - mind. 0,40 m
  - traufseitig mit Balkon max. 1,50 m
- Traufhöhe: talseitig nicht über 4,50 m bei I + D  
talseitig nicht über 6,50 m bei I + U
- Sockelhöhe max. 0,30 m

2.2 Balkone sind vor der Fassade anzuordnen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen. Für die Behandlung des Holzes dürfen nur nichtdeckende Holzschutzmittel in Naturtönen verwendet werden.

2.3 Die Fenster und Türen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Sie sind in Holz in stehenden Formaten auszubilden.

2.4 Großflächige Treppenhausöffnungen unter Verwendung von Glasbausteinen sind unzulässig.

2.5 Haustüren sind einflügelig vorzusehen und in Holz auszubilden. Die Türen sind maßstäblich zu gliedern und falls befenstert, mit kleinflächigen Fensteröffnungen zu versehen.

2.6 Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz und ziegelgedeckt herzustellen.

2.7 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau, vorzusehen.

- 2.8 Der Außenputz ist in herkömmlicher Putzart, als Münchner Rauhputz, Glattputz oder Spritzwurf, aufzubringen. Zierputze oder landschaftsfremde Verkleidungen, malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind unzulässig.
- 2.9 Verkleidungen im Obergeschoß sind nur in Holz zulässig. Die Holzverkleidung ist senkrecht aufzubringen und in nichtdeckenden Anstrichen (warmbraune Töne), der Putz in abgetönten Erdfarben zu behandeln.
- 2.10 Der Sockelputz darf max. 0,30 m über Gelände geführt werden.
- 2.11 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig anzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Geländeneigungen sind auf max. 1 : 2 festzulegen. Tatsächlich erforderliche Stützmauern sind als Trockenmauern auszubilden. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Grundstücke, nicht aber auf der Grundstücksgrenze, errichtet werden.
- 2.12 Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.
- 2.13 Der Ausbau der festgesetzten Dach- und Untergeschosse ist als Vollgeschosse zulässig (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 der Erschließungsbeitragsatzung).

### 3. Garagen und Nebengebäude

- 3.1 Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Auf diesen Flächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zulässig.
- 3.2 Garagen sind in Dachform und Gestaltung den zugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Die max. Traufhöhe beträgt 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.
- 3.3 Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 0,12 m zurückzusetzen. Sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.
- 3.4 Die Zufahrten zu den Garagen sollen in einem anderen Material als die Straße ausgeführt werden. Die Flächen sollen versickerungsfähig bleiben.

### 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind im "Allgemeinen Wohngebiet" nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 0,60 m<sup>2</sup> zu beschränken. Bei Leuchtreklame sind grelle Farben und Wechsellicht unzulässig. Die Ausladung für sogenannte "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60 cm Tiefe erreichen.

### 5. Abstandsflächen

Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bay. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.



## 6. Einfriedung

An der Nordseite der südlichen Hauszeile (Parzellen 8 - 14) sind offene Vorgärten zwingend vorgeschrieben. Die Zaunflucht muß hier auf die Gebäudeflucht zurückgesetzt werden. Auch Sockelmauern sind an der nördlichen Grundstücksgrenze nicht erlaubt. Als Material sind im Sichtbereich von der Straße aus nur Holzlatten oder Hanichelzäune, in senkrechter Lattung, zugelassen. Die Oberflächen sollen unbehandelt bleiben. Imprägnierungen dürfen nur mit farblosen oder hellbraunen, nicht deckenden und ungiftigen Mitteln vorgenommen werden. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 0,80 m, Sockel höchstens 0,10 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.

Pfeiler für Gartentüren und Tore dürfen nur in verputztem Mauerwerk, Naturstein oder Holz hergestellt werden. Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,00 m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

## 7. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 0,60 m Höhe mit Bepflanzung.

## 8. Freileitungen

Die bestehende Mittelspannungsleitung wird lt. Angaben der OBAG außerhalb der Baugrundstücke als Freileitung verlegt. Sonstige Strom- und Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln. Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden sicherzustellen (Abtrag mind. in 30 cm Stärke).

Die Bepflanzung der Schutzstreifen der zu verlegenden Leitungstrasse ist durch niedrigere Wuchsarten zu gestalten.

## 9. Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum, davon einer im Vorgartenbereich zu pflanzen. Die Bepflanzung der Südgrenze der Parzellen 8 - 14 soll mit heimischen Laubsträuchern (möglichst 2-reihig) und heimischen Laubbäumen oder Obsthochstämmen erfolgen. Die an der Ostseite der Schulstraße vorhandenen Bäume und Sträucher sind in den Bebauungsplan eingetragen und vollständig zu erhalten. Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere.

Artenauswahl:  
Bäume:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Linde (*Tilia cordata*);

Sträucher:

Haselnuß (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum* u. *tatarica*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus* u. *lantana*), Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*), Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinus*, *sanguineum* u. *Rosa canina*, *rugosa*, *multiflora*, *rubiginosa*, *spinosissima*, *nitida moyesii* und *hugonis*), Holunder (*Sambucus nigra* u. *racemosa*), Strauchweiden (*Salix aurita*, *purpurea nana*, *caprea*, *smithiana*, *repens* u. *wehrhahnii*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*, *orbiculatus* u. *chenaultii*).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

I. Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitz, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

II. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten (Mieten bis 1,2 m Höhe) und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

## 10. Eingrünung des Baugebietes

Zur Einbindung in die Landschaft ist die Bepflanzung der Baugebietsränder im Bereich der Grundstücke zwingend erforderlich. Diese Bepflanzung muß spätestens 1 Jahr nach Bezug der jeweiligen Häuser erfolgt sein. Die neue Erschließungsstraße in Ost-West-Richtung erhält neben der 5,00 m breiten Schwarzdecke an der Südseite einen 1,00 m breiten und an der Nordseite einen 2,00 m breiten Grünstreifen mit Schotterrasen. Dieser 2,00 m breite Rasengehsteig ist mit einer Granit-3-Zeiler-Rinne von der Fahrbahn zu trennen und mit Kleinbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Schulstraße erhält beidseitig Grünstreifen von 1,00 - 3,00 m.

## 11. Immissionsschutz

11.1 Wegen der Verkehrsgeräusche von der Staatsstraße 2147 sind bei den Parzellen 1 und 8 die Schlafräume auf der von der Straße abgewandten Seite vorzusehen. Außerdem wird bei diesen Parzellen der Einbau von Schallschutzfenstern mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mind. 30 dB(A) festgesetzt.

11.2 Die Geräuschemissionen vom bestehenden Fußballplatz südlich des neuen Baugebietes sind insofern vertretbar, da der geforderte Abstand vom Rand des Spielfeldes bis zu den geplanten Wohnhäusern der Parzellen 8 - 15 ca. 80 m beträgt. Außerdem handelt es sich hier nur um einen Trainingsplatz, der in abschubarer Zeit aufgelassen werden soll.

# P R Ä M B E L

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Michelsneukirchen folgende

## Satzung

### § 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet " Mitterfeld " in der Fassung vom ..11.07.1990... ist beschlossen.

## Satzung

### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Michelsneukirchen, den 23.04.1991.  
Gemeinde Michelsneukirchen



*Kerscher*  
.....  
Kerscher (1. Bürgermeister)

# VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung von 25.10.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.11.1988 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von 01.09.1989 hat in der Zeit vom 02.10.1989 bis 13.10.1989 stattgefunden.



Michelsneukirchen, den 16.10.1989  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.1990 bis 28.06.1990 öffentlich ausgelegt.



Michelsneukirchen, den 29.06.1990  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.1990 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.1990 bis 02.11.1990 öffentlich ausgelegt.



Michelsneukirchen, den 05.11.1990  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.04.1991 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 11.07.1990 als Satzung beschlossen.



Michelsneukirchen, den 23.04.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher (1. Bürgermeister)

Mit Schreiben vom 18.06.1991 Az50-610-B Nr.15.17 hat das Landratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher ( 1. Bürgermeister )

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 09.08.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher ( 1. Bürgermeister )

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Michelsneukirchen und in der VG Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Michelsneukirchen, den 09.08.1991  
Gemeinde Michelsneukirchen

*Kerscher*

Kerscher ( 1. Bürgermeister )